

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **EntschlieÙung über die Europäische Stiftung**

#### **DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- A. in Kenntnis des am 29. März 1982 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterzeichneten Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung sowie der Vereinbarung über die Einsetzung eines Vorbereitenden Ausschusses,
- B. unter Hinweis darauf, daß im Bericht von Herrn Tindemans über die Europäische Union an den Europäischen Rat erstmals der Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Stiftung gemacht wird,
- C. in Kenntnis des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1977 (KOM(77)600 endg.), sowie deren Mitteilung an den Rat vom 8. Februar 1978 (KOM(78)51 endg.) über die Errichtung einer Europäischen Stiftung,
- D. unter Hinweis auf seine vorangegangenen EntschlieÙungen
  - vom 8. März 1976 zur gemeinschaftlichen Aktion im kulturellen Bereich<sup>1)</sup>,
  - vom 15. März 1978 zur Gründung einer Europäischen Stiftung zur Mobilisierung der öffentlichen Meinung zugunsten der Ziele und Politiken Europas<sup>2)</sup>,
  - vom 18. Januar 1979 zur Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich<sup>3)</sup>,
  - vom 17. Juni 1982 zur Europäischen Stiftung<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 79 vom 5. April 1976, S. 6 — Bericht Broeks (Dok. 542/75)

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 10. April 1978, S. 23 — Zwischenbericht Johnston (Dok. 575/77)

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 39 vom 12. Februar 1979, S. 50 — Zwischenbericht Amadei (Dok. 325/79)

<sup>4)</sup> ABl. Nr. C 182 vom 19. Juli 1982, S. 73

- E. in Würdigung der bisherigen Arbeit des Europarats auf kulturellem Gebiet,
- F. in Würdigung der Erklärung des Europäischen Rates in Stuttgart, insbesondere der darin befürworteten kulturellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten,
- G. in der Erwägung, daß sich die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung in ihrer jetzigen Form seiner Kontrolle entziehen, obwohl sie zum Teil aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden,
- H. in Kenntnis
  - der Erklärung des Jugendforums der Europäischen Gemeinschaften und
  - der Erklärung der Europäischen Kulturstiftungaus Anlaß der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Stiftung,
- I. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 1983<sup>5)</sup> zum Inhalt des Vorentwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, insbesondere auf die in Ziffer 70 vorgesehene Rolle der Europäischen Stiftung im Rahmen der kulturellen Tätigkeit der Union,
- J. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 1983<sup>6)</sup> zu einem Programm der EG zur Förderung des Jugendaustausches (Dok. 1-78/83),
- K. in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Vernimmen und anderen (Dok. 1-173/83),
- L. in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Boserup und anderen (Dok. 1-412/83),
- M. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. 1-757/83) –
  - 1. betont die Notwendigkeit, Mittel und Wege zu finden, mit denen die Gemeinschaft dem Bürger näher gebracht und in ihm das Gemeinschaftsdenken gestärkt werden kann;
  - 2. hält dabei die Einheit in der Vielfalt der Kultur als wesentlichen Teil der europäischen Identität und ihre Vermittlung unter den europäischen Völkern als Mittel im Integrationsprozeß der Gemeinschaft;
  - 3. bedauert, daß die Europäische Stiftung ohne Mitwirkung des Europäischen Parlaments und entgegen seinem wiederholt erklärten Willen, nicht auf der Rechtsgrundlage des Artikels 235 EWGV, sondern durch ein zwischenstaatliches Abkommen errichtet wurde;

<sup>5)</sup> ABl. Nr. C 184 vom 11. Juli 1983, S. 22 – Bericht Bocklet (Dok. 1-78/83)

<sup>6)</sup> siehe Ziffer 15 seiner Entschließung vom 8. Juni 1983 über ein Programm der EG zur Förderung des Jugendaustausches

4. äußert Bedenken gegen das Konzept der Europäischen Stiftung sowie deren Struktur und Aufgabenstellung, auf deren Formulierung es keinen Einfluß nehmen konnte;
5. hält es ebenfalls für eine wesentliche Schwäche der Europäischen Stiftung, daß bei ihr auf die kulturpolitische Erfahrung des Europarats verzichtet wird und dieser in ihrem Kuratorium nicht vertreten sein wird;
6. weist auf die Gefahr hin, daß sich die Tätigkeit der Europäischen Stiftung mit derjenigen anderer Institutionen oder Organe überschneidet statt ergänzt und diese Doppelarbeit die Gemeinschaft in ihr bereits zugewiesenen Aktivitäten behindert;
7. bemängelt die fehlende Klarheit des Vorbereitungsprozesses und der Rolle der Kommission bei den Vorarbeiten;
8. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, umgehend einen verantwortlichen Koordinator für den vorbereitenden Ausschuß zu benennen, der es über seinen Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport bezüglich aller Vorarbeiten auf dem laufenden hält;
9. fordert die Kommission auf, ihm regelmäßig über den Stand der Ratifizierungsverfahren Bericht zu erstatten;
10. fordert als Voraussetzung für eine zukünftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung, daß seine Einfluß- und Mitwirkungsmöglichkeiten rechtsverbindlich festgeschrieben werden, sei es durch ein Addendum zum ursprünglichen Übereinkommen oder durch ein Abkommen zwischen ihm und der einmal gegründeten Stiftung;
11. fordert in diesem Zusammenhang ebenfalls konkrete und verbindliche Vereinbarungen über seine Beteiligung an der Benennung und Kooption der Mitglieder des Stiftungsrates;
12. fordert schließlich den Rat auf, Verhandlungen mit ihm und der Kommission über die Unterzeichnung eines Zusatzübereinkommens aufzunehmen, durch das die Beziehungen zwischen diesen beiden Gemeinschaftsorganen und der Europäischen Stiftung institutionalisiert werden;
13. fordert, daß es als direkt gewählte Vertretung der europäischen Völker in den Leitungsgremien der Europäischen Stiftung vertreten ist;
14. ersucht die Kommission, in das Verzeichnis der Kandidaten, die durch die Gemeinschaft als Mitglieder des Stiftungsrates ausgewählt werden, Abgeordnete des Europäischen Parlaments aufzunehmen;
15. wird die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Europäische Stiftung im Gesamthaushaltsplan der EG als nicht-obligatorische Ausgabe erst dann zustimmen, wenn die Mitwirkung des Europäischen Parlaments gewährleistet ist und seine Rechte auch in den Gremien der Stiftung gesichert sind;

16. behält sich bis zum formellen Inkrafttreten der Europäischen Stiftung und bis zur Erfüllung seiner hiermit geäußerten Forderungen die Entscheidung darüber vor, ob es die Ansiedlung des von ihm empfohlenen Jugendaustauschprogramms bei der Europäischen Stiftung befürworten wird<sup>6)</sup>;
17. betont, daß die Europäische Stiftung als Mittel im Entwicklungsprozeß der Gemeinschaft hin zur Europäischen Union unter Einschluß der kulturpolitischen Komponente geschaffen worden ist und nicht als Mittel der kulturellen Zusammenarbeit im engeren Sinne;
18. unterstreicht die besondere Rolle des Jugendforums bei der Ausarbeitung und Formulierung der Programmleitlinien der Europäischen Stiftung, insbesondere diejenigen, die sich auf Jugendfragen beziehen;
19. hält seinen Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport als geeignetes Verbindungsorgan zwischen ihm und der Europäischen Stiftung, über das regelmäßige Kontakte zu den Stiftungsorganen gepflegt werden können;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, sowie den nationalen Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.

---

<sup>6)</sup> siehe Ziffer 15 seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 1983 über ein Programm der EG zur Förderung des Jugendaustausches